

Zu §. 8. 11. und flg.

Das Gesetz geht im Allgemeinen von der Voraussetzung der Nützlichkeit der Gemeinheitstheilungen aus. Daraus folgt von selbst, daß die Nützlichkeit einer solchen Theilung von dem, der darauf anträgt, in der Regel nicht erst nachgewiesen zu werden braucht, um den Antrag zu begründen.

Gleichwohl erscheint die desfallsige Präsumtion nicht ohne Unterschied auf alle Arten von Gemeindegundstücken als anwendbar.

Ohne Bedenken dürfte rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche hierunter am häufigsten in Frage kommen werden, — der bloßen Weideplätze (Lehden, Ager und dergleichen) — anzunehmen seyn, daß es allemal erspriesslicher für die Interessenten, und folgar für die Landescultur, seyn werde, wenn jedes zur Mitbenutzung derselben berechnigte Gemeindeglied seinen verhältnißmäßigen Antheil zu ausschließendem Eigenthum erhält, um denselben urbar machen, zum Fruchtbau, Gemüsebau &c. anzuwenden, nach Befinden als Wiese einhegen zu können u. s. w. Sind auch in Sachsen nicht viele Communwüstungen von sehr bedeutendem Umfange vorhanden, so haben doch die durch die Kreis- und Amtshauptleute angestellten Erörterungen ergeben, daß die Anzahl der culturfähigen Commun-Lehden und Weideplätze von mäßiger Größe keinesweges gering ist. Für ein so bevölkertes Land, wie Sachsen, kann es nicht gleichgültig seyn, ob ein so beträchtlicher Theil des Bodens, als diese Plätze zusammen gerechnet ausmachen, unbenutzt bleibt; um so nöthiger ist es aber, durch Aufstellung obiger gesetzlicher Präsumtion in Hinsicht derselben die Hindernisse zu beseitigen, welche öconomisches Vorurtheil, Schlendrian oder Eigensinn ihrer Vertheilung häufig in den Weg legen. Aber auch in Beziehung auf Gemeinde-Felder und Wiesen-Grundstücke — solche nämlich, die als *res universitatis in specie s. d.*, in gemeinschaftlicher Benutzung der einzelnen Gemeindeglieder sind — erscheint diese Präsumtion als wohlbegründet. Denn gesetzt auch, daß nach erfolgter Vertheilung solcher Grundstücke die Besitzer der einzelnen Theile bloß bei der zeitherigen Art der Benutzung (als Feld oder Wiese) stehen bleiben; so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Sorgfalt, die jeder auf sein Privateigenthum wendet, ohne Vergleich größer zu seyn pflegt, als diejenige, mit welcher Commungrundstücke, auch wenn sie unter besondere Administration gestellt oder verpachtet seyn sollten, behandelt werden, und es läßt sich daher mit Gewisheit annehmen, daß die Summe des Ertrags eines vertheilten Commun-Felds oder Wiesen-Grundstücks den Ertrag desselben in seinem ungetheilten Zustande allezeit beträchtlich übersteigen werde. Allein jenes Stehenbleiben bei der zeitherigen Benutzung läßt sich keinesweges als Regel voraussetzen; vielmehr lehrt die Erfahrung, daß dergleichen Theilstücken gemeiniglich ganz oder zum Theil als Gartenland benutzt, mit Obstbäumen bepflanzt, und auf solche oder andere Weise zu einer ungleich größern Ergiebigkeit gebracht werden, als wozu sie als bloßes Feld oder Wie-